

Förderkreis Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung e. V.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 12.12.2007

Statut

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2007



1. Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Förderkreis Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung e.V.“ Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Grundsätze, Ziele und Aufgaben

(1) Der Förderkreis hat den Zweck, die Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung (nachfolgend Bibliothek) als Studienstätte im Bereich der Bildungsgeschichte und Erziehungswissenschaften zu fördern.

(2) Der Förderkreis wirkt daher für das Ziel, die Bestände der Bibliothek als wertvolles bildungsgeschichtliches und erziehungswissenschaftliches Kulturgut zu erhalten, zu pflegen, zu erschließen, zu erweitern und für die Zwecke der Wissenschaft und Bildungsentwicklung gezielt zu nutzen.

(3) Der Förderkreis tritt für die freie, grundsätzlich uneingeschränkt öffentliche und wissenschaftliche Nutzung der Bestände der Bibliothek ein.

(4) Der Förderkreis unterstützt die Bibliothek vor allem hinsichtlich der

- Öffentlichkeitsarbeit zur Nutzung der Bestände durch einen weitgefächerten Leserkreis;

- Erweiterung ihrer Bestände, Sonder- und Spezialsammlungen, insbesondere als Archiv deutschsprachiger, osteuropäischer pädagogischer Literatur sowie von Veröffentlichungen des Europarates und der UNESCO;

- Sicherung und retrospektiven Erschließung ihrer Bestände;

- Bereitstellung und Erweiterung ihrer Serviceleistungen.

(5) Der Förderkreis ist eine freiwillige, von Parteien, Organisationen und staatlichen Institutionen unabhängige, den Grundsätzen demokratischer Rechtsstaatlichkeit und ihrem Statut verpflichtete kulturelle Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die zur Realisierung ihrer Ziele und Aufgaben beitragen wollen.

(6) Der Förderkreis will seine Ziele und Aufgaben insbesondere erfüllen durch die

- öffentlichkeitswirksame Darstellung in vielfältigen Veranstaltungen und Publikationen;

- Entwicklung und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten zu Personen, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen u. a. Einrichtungen, Gesellschaften und Organisationen;

- Mitwirkung an und Beratung von Aufgaben, die die Bibliothek als Studienstätte im Bereich der Bildungsgeschichte und Erziehungswissenschaft betreffen;

– Gewinnung von Spendern und Sponsoren für die Bibliothek. Über die Verwendung der erworbenen Mittel entscheidet der Förderkreis einvernehmlich mit der Bibliothek.

– Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

(7)

– Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

– Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

– Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

– Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

– Der Förderkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Förderkreis setzt die Anerkennung des Statuts voraus.

(2) Mitglieder können in- und ausländische natürliche Personen (Einzelmitglieder), die das 16. Lebensjahr erreicht haben, und juristische Personen (Körperschaftsmitglieder) sein.

(3) Körperschaftsmitglieder benennen jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin, der/die ihre Mitgliedschaft im Förderkreis wahrnimmt.

(4) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag nach Bestätigung durch den Vorstand und die Zahlung einer Aufnahmegebühr sowie Eintragung in die Mitgliederliste erworben.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

– formlos schriftlich erklärten Austritt, der jeweils zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam wird;

– Streichung bei Verletzung des Statuts;

– Tod des Mitgliedes;

– Auflösung von juristischen Personen.

(6) Streichungen werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Förderkreises haben aktives und passives Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- der Mitgliederversammlung, den Arbeitskreisen und dem Vorstand Vorschläge und Kritiken zur Gestaltung der Arbeit zu unterbreiten bzw. vorzutragen;
- über die Aktivitäten des Förderkreises umfassend informiert zu werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Statut einzuhalten;
- die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge in festgesetzter Höhe, jährlich im I. Quartal aufgefördert zu entrichten.

5. Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich

(1) Organe des Förderkreises sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Förderkreises. Sie tritt in der Regel im Zeitraum eines Jahres einmal zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann zwischenzeitlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) sind alle Mitglieder unter Angabe

der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich so rechtzeitig einzuladen, dass Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden können. Die Anträge müssen begründet sein.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Förderkreises betreffen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Veränderungen des Statuts werden durch die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Mitglieder können über Anträge zur Mitgliederversammlung und bei der Wahl des Vorstandes schriftlich in Briefform abstimmen. Anträge und Wahlvorschläge werden allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis gegeben. Nur Briefstimmen, die zum Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden vorliegen, sind gültig. Es genügt die Übersendung per Telefax oder per E-Mail.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsit-

zenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

(3) Auf Initiative von Mitgliedern des Förderkreises setzt die Mitgliederversammlung Arbeitskreise ein, an denen auch Nichtmitglieder mitwirken können. Die Arbeitskreise nehmen einzelne im Statut festgelegte Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

Die Arbeitskreise benennen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher, der ehrenamtlich ihre Interessen gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vertritt.

Die Arbeitskreise sind an das Statut des Förderkreises und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die von diesen Gremien ausgesprochenen Empfehlungen sollen die Arbeitskreise so wirksam und nachhaltig wie möglich erfüllen.

Die Arbeitskreise erstatten der Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Die Sprecher können auf eigenen Antrag oder auf Beschluss des Vorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Vorstand führt ehrenamtlich zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Förderkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr.

Der Vorstand ist an das Statut des Förderkreises und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Von ihr ausgespro-

chene Empfehlungen soll er so wirksam und nachhaltig wie möglich erfüllen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

Der Schatzmeister erstellt einen Haushaltsplan für jeweils ein Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand zu beschließen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse, gibt Empfehlungen in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf.

Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen oder der an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder gefasst bzw. gegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Empfehlungen sind darin im Wortlaut festzuhalten.

(5) Der Tätigkeitsbereich des Förderkreises betrifft die Bibliothek.

6. Finanzielle Mittel

(1) Zur Realisierung der Ziele und Aufgaben des Förderkreises erforderliche finanzielle Mittel werden bereitgestellt aus

- Aufnahmegebühren,
- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden und Zuwendungen in- und ausländischer Sponsoren und Einrichtungen,
- Einnahmen, die aus Veranstaltungsgebühren und Publikationen resultieren,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand.

(2) Für die Verwaltung der finanziellen Mittel und die Führung der Finanzgeschäfte ist der Schatzmeister auf der Grundlage des Haushaltsplanes verantwortlich. Er wird dabei vom Vorstand kontrolliert und erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht zum Haushaltsplan.

7. Publikationen

Der Vorstand wird im Auftrage des Förderkreises aperiodisch ein

Mitteilungsblatt veröffentlichen sowie einen Arbeitsbericht publizieren. Die Mitglieder können die Publikationen des Förderkreises und der Bibliothek zu Vorzugspreisen beziehen.

8. Auflösung des Förderkreises

(1) Der Förderkreis wird durch den Vorstand aufgelöst, wenn ein entsprechender Antrag mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder beschlossen wird oder wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Förderkreises entfallen.

(2) Bei der Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Falls das nicht möglich ist, fällt das Restvermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung zu oder der Staatskasse anheim.



VON DER LEHRERBÜCHEREI

ZUR FORSCHUNGSBIBLIOTHEK



BIBLIOTHEK FÜR BILDUNGSGESCHICHTLICHE FORSCHUNG

VORM. DEUTSCHE LEHRERBÜCHEREI U. PÄDAGOGISCHE ZENTRALBIBLIOTHEK